

Rundschreiben Nr. 2/2020

E-Government in Deutschland

Das Rundschreiben auf einer Seite

Die Umsetzung von E-Government ist ein wichtiges politisches Projekt in Deutschland. Bis zum 31. Dezember 2022 sollen 575 Verwaltungsleistungen digitalisiert und Nutzern online zugänglich gemacht werden. Gesetzliche Grundlage dafür ist das 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG).

In dieser Studie wird zur „Halbzeit des OZG“ dessen derzeitiger Umsetzungsstand betrachtet. Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf Verwaltungsleistungen, die für Unternehmen von hoher Relevanz sind. Sie sind im OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ gebündelt, das im Zentrum der Studie steht.

Eine Umfrage, die unter 81 unternehmerisch tätigen Mitgliedern des Bundes der Steuerzahler durchgeführt wurde, ergab, dass über 60 % der Umfrageteilnehmer großen Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung von E-Government in Deutschland sehen. Zudem wird die Wichtigkeit bestimmter ausgewählter Verwaltungsleistungen aus dem OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ sehr unterschiedlich eingeschätzt: Sieben der aus Sicht der Umfrageteilnehmer zehn wichtigsten Verwaltungsleistungen gelten zurzeit offiziell als depriorisiert bzw. als „noch offen“. Da zwei Drittel der in der Umfrage repräsentierten Mitgliedsunternehmen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sind, sollten die Digitalisierungsverantwortlichen

- **eine gezielte Überprüfung bereits vorgenommener Priorisierungen in Betracht ziehen, um Kleinstunternehmen und KMU bei der OZG-Umsetzung nicht zu benachteiligen.**

Damit darüber hinaus die bestmögliche Umsetzung der OZG-Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist gewährleistet ist, sollten die Digitalisierungsverantwortlichen

- **ihre jüngsten Anstrengungen weiter forcieren, wie sie es zum Beispiel mit der Straffung des Reifegradmodells oder mit der Entscheidung, bundesweit einheitliche Servicekonten für Unternehmen einzurichten („Single Point of Contact“), getan haben;**
- **durch ein umfassendes Zuständigkeitscreening für Planungs- und Umsetzungssicherheit sorgen. Zuständigkeitswechsel während dieser Phasen gehen am Ende auf Kosten der Nutzer;**
- **die notwendigen strukturellen Voraussetzungen schaffen, indem sie verbindliche einheitliche Standards definieren und behördliche Register modernisieren.**

Da das „Once only“-Prinzip nicht mehr innerhalb der OZG-Frist wird umgesetzt werden können, es jedoch zentral für ein effizientes und nutzerfreundliches E-Government ist, sollte die Politik

- **ein OZG-Nachfolgegesetz erarbeiten, das über die bloße Pflege bestehender technischer Lösungen hinausgeht;**
- **Transparenz gegenüber den Steuerzahlern durch eine neue Kostenschätzung für die Einführung von E-Government schaffen.**

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINTERGRUND	4
1.1	Zum Stand von E-Government in Deutschland.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Portalverbund und Onlinezugangsgesetz (OZG).....	5
1.4	OZG und Themenfeldplanung	7
1.5	Bedeutung des OZG für Unternehmen	8
1.6	OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“.....	10
1.7	Kostenschätzung und Finanzierung	10
1.8	„Single Digital Gateway“-Verordnung der EU	11
2	METHODISCHES VORGEHEN	12
2.1	Untersuchungsziel	12
2.2	Forschungsdesign.....	12
3	UMFRAGEERGEBNISSE	18
3.1	Unternehmensstruktur.....	18
3.1.1	Mitarbeiterzahl	18
3.1.2	Branchenzugehörigkeit.....	19
3.2	E-Government.....	20
3.2.1	Wichtigste OZG-Leistungen	20
3.3	Bewertung der bisherigen OZG-Umsetzung	21
4	BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	22
5	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	25
6	TABELLENVERZEICHNIS	26
7	QUELLENVERZEICHNIS	27

In der vorliegenden Studie werden die aktuellen Entwicklungen bis 20. Februar 2020 berücksichtigt.

1 HINTERGRUND

1.1 Zum Stand von E-Government in Deutschland

Deutschland hat erheblichen digitalen Nachholbedarf bei der Realisierung effizienter und nutzerfreundlicher E-Government-Dienste.¹ So stellt die EU-Kommission in der Studie „Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft“ 2019 fest, dass die „größte digitale Herausforderung [...] für Deutschland in der Verbesserung der Online-Interaktion zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern“² besteht. Unter den – zu diesem Zeitpunkt noch – 28 EU-Mitgliedstaaten nimmt Deutschland bei der Nutzung von E-Government-Diensten nur Rang 26, bei den für Unternehmen angebotenen E-Government-Diensten Rang 22 ein. Seit 2017 hat sich die Gesamtpformance Deutschlands beim Angebot digitaler öffentlicher Dienste von Rang 18 auf Rang 24 verschlechtert.

Hieß es im „eGovernment-Monitor 2018“ noch, dass die Realisierung von E-Government in Deutschland „weiterhin nur schwer in die Gänge“³ kommt, wird im aktuellen „eGovernment-Monitor 2019“ ein positiveres Lagebild gezeichnet. Die Nutzung von E-Government hat gegenüber dem Vorjahr 2018 relativ stark zugenommen, nachdem sie bis dahin rückläufig gewesen war (2012: 45 % der Befragten; 2018: 40 %; 2019: 48 %). Wichtige Nutzungsbarrieren für die Verwendung von E-Government bestehen jedoch fort. Hierzu zählen die Autoren der Studie insbesondere nicht vorhandene Online-Angebote benötigter Verwaltungsservices, die Anschaffung zusätzlicher notwendiger Hardware sowie die mangelnde Bekanntheit bestehender Online-Angebote.⁴

1.2 Rechtliche Grundlagen

„Die Vision des E-Government ist, dass Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozesse zwischen Politik, Verwaltung, Bürgern und der Wirtschaft von jedem Ort, zu jeder Zeit und mit jedem Medium erfolgen können, und zwar schnell, einfach, sicher und kostengünstig“.⁵ E-Government ist demzufolge kein Selbstzweck. Seine Realisierung ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass die öffentliche Verwaltung mittelfristig in die Lage versetzt wird, Nutzern von Verwaltungsleistungen „eine hohe Servicequalität und Sicherheit in einer IT-gestützten, föderalen Verwaltungsstruktur“⁶ anzubieten.

Ein E-Government, das unter anderem „von jedem Ort“ nutzbar ist, erfordert entweder ein über alle föderalen Verwaltungsstrukturen hinweg einheitliches E-Government, oder aber die technische Verknüpfung unterschiedlicher E-Government-Plattformen zu einem Verbund. In Deutschland ist in beiden Fällen ein Zusammenwirken von Bund und Ländern unabdingbare Voraussetzung. Dem standen zunächst „verfassungsrechtliche Vorgaben insbesondere in Bezug auf das Verbot der Mischverwaltung“⁷ entgegen, die sich aus der föderalen Verwaltungsstruktur Deutschlands ergaben. Die föderale Verwaltungsstruktur stellte und stellt für die erfolgreiche Verwirklichung eines effizienten und nutzerfreundlichen E-Government im Sinne der zuvor genannten Zielvorstellungen somit eine besondere Herausforderung dar.

¹ EU-K (2018). EU-K (2019a): S. 3, 14, 15. Kantar TND und D21 (2018). NKR (2018): S. 35. NKR (2019): S. 2. Bitkom (2019).

² EU-K (2019a): S. 3.

³ Kantar TND und D21 (2018): S. 4.

⁴ Kantar TND und D21 (2019): S. 16.

⁵ Hansen (2010): S. 8.

⁶ IT-PLR (2015): S. 7.

⁷ Schliesky et al. (2018): S. 193.

Um das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Bereich des E-Government verfassungsrechtlich zu ermöglichen, wurde im Rahmen einer Grundgesetzänderung Art. 91c GG geschaffen, der am 31. Juli 2009 in Kraft trat und gemeinhin „als Grundstein für kooperatives E-Government angesehen werden kann“.⁸ Zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 91c GG schlossen Bund und Länder den IT-Staatsvertrag⁹. Wesentlicher Vertragsgegenstand war die Gründung des IT-Planungsrats als „zentrales Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik“.¹⁰

Der rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich Ausbau und Förderung von E-Government auf Bund- und Länderebene vollziehen, wird durch jeweilige E-Government-Gesetze definiert. Das E-Government-Gesetz (EGovG) des Bundes trat am 01. August 2013 in Kraft. Auf Länderebene haben inzwischen dreizehn Bundesländer ein entsprechendes Gesetz verabschiedet: Schleswig-Holstein bereits im Jahre 2009, zwölf weitere Bundesländer zwischen 2014 und 2019. Während darüber hinaus Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ein E-Government-Gesetz zurzeit vorbereiten oder prüfen, hat das Bundesland Hamburg noch keinen solchen Prozess begonnen.¹¹

1.3 Portalverbund und Onlinezugangsgesetz (OZG)

Vor dem Hintergrund der föderalen Verwaltungsstruktur Deutschlands und bereits bestehender E-Government-Plattformen auf Länderebene entschieden Bund und Länder am 14. Oktober 2016, die unterschiedlichen E-Government-Plattformen zu einem „verbindlichen, bundesweiten“¹² Portalverbund technisch miteinander zu verknüpfen. Die elektronischen Verwaltungsportale der Länder sollen zudem um ein Bundesportal ergänzt werden, über das der Bund seine Verwaltungsleistungen bereitstellt und das zentraler Einstiegspunkt in den Portalverbund ist.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Realisierung des verbindlichen, bundesweiten Portalverbunds obliegt dem Bund. Dazu wurde Art. 91c GG ergänzt.¹³ Der neu geschaffene Absatz 5 „dient der Umsetzung der politischen Vorgabe, den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) zu ermöglichen.“¹⁴ Mit dem am 14. August 2017 in Kraft getretenen OZG¹⁵ schließlich wurde die „zentrale normative Grundlage für den Portalverbund“¹⁶ geschaffen.

An der Umsetzung des OZG ist neben Bund, Ländern und IT-Planungsrat eine Vielzahl weiterer politischer Institutionen als „Digitalisierungsverantwortliche“¹⁷ beteiligt. Sie haben unterschiedliche Zuständigkeiten und sowohl beratende als auch koordinierende, ausführende oder rechtsetzende Funktion inne. Die Übersicht des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) über „Umstellungsstrukturen und Digitalisierungsverantwortliche“ (Abbildung 1) vermittelt einen Eindruck von der Vielzahl der an der Umsetzung des OZG beteiligten Institutionen.

⁸ Ebd.

⁹ Offizielle Vertragsbezeichnung: „Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“. In Kraft getreten am 01. April 2010.

¹⁰ IT-PLR (2019a).

¹¹ Ebd.

¹² Deutscher Bundestag (2017a): S. 12.

¹³ Art. 91c GG wurde ergänzt um Abs. 5, der da lautet: „Der übergreifende informationstechnische Zugang der Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrats geregelt.“ Die Bestimmung trat in Kraft durch Gesetz vom 13. Juli 2017.

¹⁴ Deutscher Bundestag (2017a): S. 16.

¹⁵ Offizielle Vertragsbezeichnung: „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“.

¹⁶ Siegel (2018): S. 186.

¹⁷ NKR (2019): S. 5.

Das OZG verpflichtet Bund und Länder, bis zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Es verpflichtet Bund und Länder darüber hinaus, bis zu demselben Stichtag ihre Verwaltungsportale zu einem Portalverbund technisch miteinander zu verknüpfen (§ 1 Abs. 2 OZG). Ziel des Portalverbunds ist die jederzeitige und orteungebundene Gewährleistung eines barriere- und medienbruchfreien Zugangs der Nutzer zu Verwaltungsleistungen (§ 3 Abs. 1 OZG).

Der Zugang zu dem Portalverbund selbst setzt die Identifizierung des Nutzers voraus. Die Identifizierung erfolgt über ein individuelles Nutzerkonto (§ 3 Abs. 2 OZG), dessen Verwendung durch den Nutzer jedoch freiwillig ist (§ 2 Abs. 5 OZG). Der Vorteil aus der Verwendung eines Nutzerkontos besteht darin, dass persönliche Daten nur ein einziges Mal einzugeben sind („Once only“-Prinzip). Tritt der Nutzer dann in Kontakt mit einer Behörde, so kann diese auf die bereits hinterlegten Daten zurückgreifen. Gibt der Nutzer die Daten grundsätzlich frei, so können diese von den Behörden wiederverwendet sowie untereinander ausgetauscht werden.

1.4 OZG und Themenfeldplanung

Mit dem OZG sollen bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 575 Verwaltungsleistungen digitalisiert und Nutzern online angeboten werden. Sie wurden im Rahmen eines initialen Digitalisierungsprogramms identifiziert. Entscheidend für die Identifizierung einer Verwaltungsleistung als OZG-Leistung ist ihre „Geeignetheit“, in elektronischer Form angeboten werden zu können. Die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen sind im OZG-Umsetzungskatalog aufgelistet.

Die 575 OZG-Leistungen sind typisiert nach Regelungs- und Vollzugskompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen. Diese bilden die föderale Verwaltungsstruktur in Deutschland ab und sind mitunter nicht deckungsgleich, d. h. Regelungs- und Vollzugskompetenz liegen nicht in der Verantwortung derselben föderalen Ebene. Grundlage der Typologie ist der Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa), der fünf LeiKa-Typen kennt.

Insgesamt gibt es 115 „Typ 1“-Leistungen, deren Regelungs- und Vollzugskompetenz allein dem Bund obliegt (z. B. Arbeitslosengeld, Baukindergeld). Es gibt darüber hinaus 370 „Typ 2/3“-Leistungen, deren Regelungskompetenz zwar der Bund, die Vollzugskompetenz aber Länder und Kommunen innehaben (z. B. Ausbildungserlaubnis, Planfeststellung), sowie 90 „Typ 4/5“-Leistungen (z. B. Denkmalförderung, Zweitwohnungssteuer). Ihre Regelungs- und Vollzugskompetenz liegt in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Es gibt zudem sogenannte Mischleistungen. Beispiele sind die Abfallentsorgung („Typ 2“- bis „Typ 5“-Leistung) sowie die Wirtschaftsförderung („Typ 2“- bis „Typ 4“-Leistung). Während die „Typ 1“-Leistungen im Rahmen des „Digitalisierungsprogramms des Bundes“ umgesetzt werden sollen, erfolgt die Realisierung der „Typ 2“- bis „Typ 5“-Leistungen mit dem „Digitalisierungsprogramm Föderal“.¹⁸

Hinsichtlich ihrer Umsetzung sind die 575 OZG-Leistungen über diese Typisierung hinaus, zu Lebens- bzw. Geschäftslagen gebündelt, 14 Themenfeldern zugeordnet. Technisch federführend bei deren Bearbeitung sind stets ein Bundesressort sowie ein Bundesland; weitere Bundesländer können an der Bearbeitung jedoch mitwirken.

Die Umsetzung der einzelnen OZG-Leistungen erfolgt zeitversetzt, da die Leistungen unterschiedliche Prioritäten (1 bis 4) genießen. Während Leistungen der Priorität 1 am höchsten priorisiert sind und bereits detailliert in Digitalisierungslaboren betrachtet werden, sind Leistungen der Priorität 4 deprio-

¹⁸ Das Bundesministerium des Innern bezeichnet als „Digitalisierungsprogramm Föderal“ sowohl das Digitalisierungsprogramm der „Typ 2“- bis „Typ 5“- Leistungen (Deutscher Bundestag (2019): S. 3) als auch das Digitalisierungsprogramm der „Typ 2/3“- Leistungen (BMI (2018): S. 4).

riert. Sie werden nicht vertieft betrachtet. Bisher nicht priorisierte Leistungen tragen das Merkmal „noch offen“. Ein exakter Zeitpunkt, bis wann solche Leistungen einer bestimmten Priorität zugeordnet sein sollen, besteht bisher nicht.

Der Umsetzungsstand der einzelnen OZG-Leistungen wird ausgedrückt durch unterschiedliche Reifegrade (0 bis 4). Eine Leistung mit dem Reifegrad 0 ist nur offline verfügbar, eine Leistung mit dem Reifegrad 4 ist hingegen vollständig digital abzuwickeln. Erst auf dieser Reifegradstufe ist auch das „Once only“-Prinzip realisiert. Bis Ende 2022, so das politische Ziel, sollen alle OZG-Leistungen „mindestens auf Stufe 3 des Reifegradmodells flächendeckend verfügbar“¹⁹ sein, da mit Erreichen der Reifegradstufe 3 die OZG-Verpflichtungen per definitionem als erfüllt gelten.

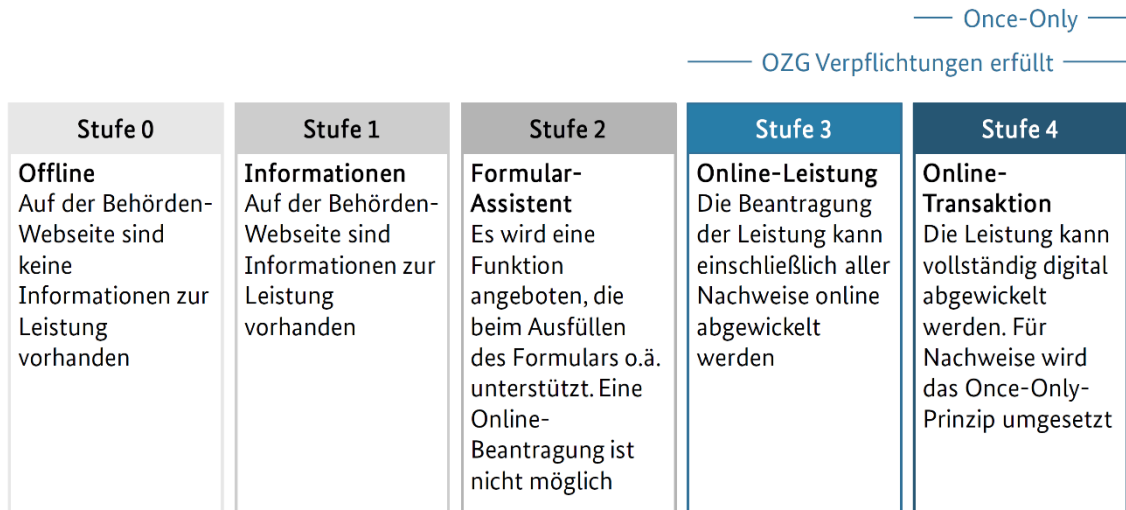


Abbildung 2: Aktuelles Reifegradmodell. Quelle: BMI (2019): S. 6.

Methodisch beruht dieses Bewertungsschema auf dem Reifegradmodell der EU-Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen. Das vom Bundesministerium des Innern sowie dem IT-Planungsrat angewandte Modell unterscheidet sich von dem der EU-Kommission jedoch dadurch, dass es über fünf statt über sechs Reifegradstufen verfügt.

Bis zur Verabschiedung der Version 02.00 des „Programmmanagements Digitalisierungsprogramm Phase 2“ vom September 2019 umfasste das in Deutschland angewandte Modell auch sechs Stufen.²⁰ Im Zuge der Anpassung wurde der ursprüngliche Reifegrad 3 („Eine Online-Beantragung ist möglich. Ggf. müssen Nachweise in Papierform eingereicht werden.“) jedoch entfernt und ersetzt durch den ursprünglichen Reifegrad 4 („Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.“).

1.5 Bedeutung des OZG für Unternehmen

Es wird geschätzt, dass ein Unternehmen jedes Jahr durchschnittlich 130 Mal mit Behörden in Kontakt tritt.²¹ Infolgedessen entstehen Unternehmen hohe Bürokratiekosten. Eine wirtschaftsfreundliche Umsetzung von E-Government reduziert diese betrieblichen Kosten und ist daher im Interesse von Unternehmen.²²

¹⁹ BMI (2019b): S. 6.

²⁰ BMI (2019a): S. 15.

²¹ FHB (2020). Vgl. hierzu auch: Sobania, K. (2007): S. 75. In einer neueren Untersuchung wird die Anzahl der Verwaltungskontakte eines mittelständischen Unternehmens auf durchschnittlich 200 pro Jahr geschätzt (DIHK (2018): S. 20).

²² Deutscher Bundestag (2017b): S. 12.

Entscheidend für eine aus Unternehmenssicht nutzerorientierte Realisierung von E-Government ist die Ausgestaltung des betrieblichen Nutzerkontos im Portalverbund. Denn da der Verbund die föderale Verwaltungsstruktur abbilden soll, wird jedes am Portalverbund teilnehmende Landesportal über einen jeweils eigenen Zugang durch ein Nutzerkonto verfügen. Daraus folgt, dass ein Unternehmen, das mehrere Produktionsstandorte in verschiedenen Bundesländern hat, auch mehrere Nutzerkonten haben muss.

Hinzu tritt ein aufwendiges Rechtemanagement, da entsprechend der Anzahl von Nutzerkonten Rollen-Rechte-Modelle definiert werden müssen. Diese regeln, welche Mitarbeiter zur Durchführung digitalisierter Verwaltungsakte grundsätzlich legitimiert sind, und auf welche spezifischen Unternehmensdaten sie im Austausch mit den Behörden zugreifen dürfen.²³

Zugleich stellt die Identifizierung der autorisierten Mitarbeiter zu dem jeweiligen betrieblichen Nutzerkonto eines Unternehmens eine Herausforderung dar. Bei der Definition von Rollen-Rechte-Modellen müssen darüber hinaus auch die von einem Unternehmen beauftragten Intermediäre wie zum Beispiel Steuerberater berücksichtigt werden. Denn diese treten, wenn sie buchhalterische Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen und steuerliche Meldungen an Finanzämter durchführen, als externe Bevollmächtigte des Unternehmens in Austausch mit Behörden.

Unternehmen und Wirtschaftsverbände²⁴ haben vor diesem Hintergrund die Forderung nach einem bundesweit einheitlichen Nutzerkonto für Unternehmen („Single Point of Contact“) erhoben: „Aus Sicht der Wirtschaft wäre es aus Effizienzgründen kein zumutbarer Zustand, wenn ein Unternehmen für die Nutzung von Services der Verwaltung mehrere Unternehmenskonten anlegen und insbesondere Rechte und Rollen mehrfach pflegen müsste.“²⁵ Obwohl der IT-Planungsrat sich mit der Entscheidung 2019/22 vom 27. Juni 2019 zunächst für die technische Verknüpfung der verschiedenen portal-spezifischen Nutzerkonten eines Unternehmens aussprach²⁶, wurde am 07. Februar 2020 mitgeteilt, dass nun doch ein bundesweit einheitliches Unternehmenskonto realisiert werden soll.²⁷

Dieses digitale Unternehmenskonto soll auf der ELSTER-Technologie beruhen, die ELSTER-ID zur Authentisierung der Unternehmen genutzt werden können. Im Hinblick auf das o. g. notwendige Rechtemanagement ist vorgesehen, dass in dem digitalen Unternehmenskonto 200 Mitarbeiterkonten eingerichtet werden können. Es ist geplant, „bis 2022 ein ausgerolltes bundesweit einheitliches Unternehmenskonto im Einsatz zu haben.“²⁸ Die Federführung bei der Einrichtung des bundesweit einheitlichen Unternehmenskontos haben die Bundesländer Bayern und Bremen inne.

²³ Hierbei sind „Vertrauensniveaus“ zu beachten, die der Staat für die Nutzung von Verwaltungsleistungen vorab definiert hat. Es gibt drei Vertrauensniveaus: Niedrig, substantiell, hoch. Der DIHK (2019, S. 10) ist der Auffassung, dass das Vertrauensniveau „substanziell“ für „Unternehmensanwendungen in der Regel ausreichend“ ist.

²⁴ DIHK (2019): S. 9.

²⁵ IT-PLR (2019b).

²⁶ IT-PLR (2019c). Der IT-Planungsrat bittet darin die Projektgruppe „eID-Strategie“ um Festlegung der Standards zur Interoperabilität sowie die Umsetzung der technischen Konzepte zur Herstellung von Interoperabilität. Der IT-Planungsrat erkennt jedoch das „Bedürfnis der deutschen Unternehmen nach einfachen und schnellen Onlinediensten“ und „stellt dieses Ziel in das Zentrum der Umsetzung des [OZG] für Verwaltungsleistungen mit Unternehmen in den nächsten Jahren“.

²⁷ FHB (2020).

²⁸ Ebd.

1.6 OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“

Die Federführung bei der technischen Umsetzung des Themenfeldes „Unternehmensführung und -entwicklung“ obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesland Hamburg. Neben Bayern und Bremen wirkt darüber hinaus auch Nordrhein-Westfalen an der Bearbeitung des Themenfeldes mit.

Das Themenfeld umfasst 81 OZG-Leistungen, die in acht Geschäftslagen gebündelt sind. Sie werden in 75 Vorhaben umgesetzt. Die Geschäftslagen reichen vom Beginn einer Unternehmung über Erfordernisse des normalen Geschäftsalltags bis hin zur Geschäftsauflösung bzw. der Unternehmensübergabe.

Höchste Priorität genießen in dem Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ zum Beispiel die Verwaltungsleistungen „Unternehmensanmeldung und -genehmigung“ und „Kammermitgliedschaft“, Verwaltungsleistungen wie „Anerkennung von Bildungsstätten“ sowie „Statistische Erhebungen“ hingegen die geringste. Als „noch offen“ gilt die Priorisierung von Verwaltungsleistungen wie „Künstlersozialabgabe“ und „Mindestlohnmeldung“, aber auch wie „Berufsgenossenschaftsanmeldung“. Für Unternehmen relevante steuerliche Verwaltungsleistungen, mit Ausnahme von zum Beispiel „Lohnsteueranmeldung und -abführung“, umfasst das Themenfeld hingegen nicht. Diese sind dem OZG-Themenfeld „Steuern & Zoll“ zugeordnet.

Unter Bezugnahme auf die o. g. LeiKa-Typologie von Verwaltungsleistungen sind im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ Beispiele für eine „Typ 1“-Leistung u. a. die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft sowie die Unternehmensanmeldung und -genehmigung. Beispiele für eine „Typ 2/3“-Leistung sind u. a. Kammermitgliedschaften und die steuerliche Anmeldung eines Unternehmens bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit. Beispiele für eine „Typ 4/5“-Leistung sind u. a. Sonderregelungen zur Arbeitszeit sowie die Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung. Beispiele für sogenannte Mischleistungen sind im OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ u. a. die Anerkennung von Bildungsstätten („Typ 1“- bis „Typ 4“-Leistung) sowie die Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis („Typ 1“- bis „Typ 5“-Leistung).

Die Verwaltungsleistungen im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ erreichen zurzeit nahezu ausschließlich Reifegrade von 0 und 1. Bei Leistungen, die zurzeit als „noch offen“ priorisiert sind, gilt der Reifegrad ebenso als „noch offen“.

1.7 Kostenschätzung und Finanzierung

Der Nationale Normenkontrollrat schätzt in einer Studie aus dem Jahr 2015 „die notwendigen Investitions- und Betriebskosten für ein leistungsfähigeres, kooperatives E-Government“²⁹ für die Umsetzung der 60 wichtigsten Verwaltungsleistungen über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg auf insgesamt rund 1,7 Mrd. Euro. In einer neueren Studie aus dem Jahr 2019 schätzt er sie auf 2 Mrd. Euro.³⁰ Auf Ebene der Bundesressorts existiert keine Hochrechnung der Investitions- und Betriebskosten. Das Bundesministerium des Innern geht 2019 davon aus, dass die ursprüngliche Schätzung des Nationalen Normenkontrollrats jedoch „sicher erreicht“³¹ wird.

Den notwendigen Investitions- und Betriebskosten gegenüber steht ein geschätzter jährlicher Gesamtnutzen in Höhe von 2,9 Mrd. Euro.³² Davon entfallen 2,2 Mrd. Euro anteilig auf Bürger und Unternehmen, 0,7 Mrd. Euro auf die Verwaltung selbst.

²⁹ Fromm et al. (2015): S. 3, 5.

³⁰ NKR (2019): S. 11.

³¹ BMI (2019a): S. 15.

³² NKR (2015): S. 87.

Würde die Einführung von E-Government mit einer Modernisierung der vorhandenen Behördenregister (z. B. örtliches Melderegister, Handels-, Gewereregister, ELStAM-Datenbank) einhergehen, so schätzt der NKR den jährlichen Gesamtnutzen auf 6,3 Mrd. Euro. Unternehmen würden dann jährlich um 1 Mrd. Euro entlastet werden.³³

Bund und Länder finanzieren die Umsetzung des OZG anteilig. Für die laufende Legislaturperiode plant der Bund 500 Mio. Euro ein.³⁴ Entsprechend zweckgebundene Haushaltsmittel sind bis zum Jahr 2020 in den Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern in zunehmend größerem Umfang eingestellt (Ist-Wert 2018: 3,2 Mio. Euro. Soll-Werte: 2019: 92,8 Mio. Euro; 2020: 123,7 Mio. Euro).³⁵ Die konkrete Höhe des Finanzierungsanteils der Länder an der OZG-Umsetzung ist hingegen unbekannt.³⁶ Der Nationale Normenkontrollrat nimmt auf Grundlage seiner Kostenschätzung aus dem Jahr 2019 jedoch an, dass die Länder die Finanzierungsdifferenz in Höhe von 1,5 Mrd. Euro übernehmen müssten.³⁷

1.8 „Single Digital Gateway“-Verordnung der EU

Die am 11. Dezember 2018 in Kraft getretene EU-Verordnung 2018/1724 verpflichtet EU-Kommission und Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors („Single Digital Gateway“). Über dieses Zugangstor sollen Bürger und Unternehmen bis spätestens Ende 2023 grenzüberschreitend „einfachen Zugang zu hochwertigen Informationen, effizienten Verfahren und wirksamen Hilfs- und Problemlösungsdiensten im Zusammenhang mit Unions- und nationalen Vorschriften“³⁸ erhalten (§ 1 Abs. 1 lit. a). Bereits bis Ende 2020 sollen Bürger und Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, sich über das Zugangstor über Verwaltungserfordernisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten informieren können. Die Errichtung des Zugangstors stellt somit ein wichtiges Projekt im Hinblick auf die Vervollkommnung des EU-Binnenmarkes dar.

Das Vorgehen der EU bei der Einrichtung des einheitlichen digitalen Zugangstors ist dem Vorgehen Deutschlands bei der Errichtung des bundesweiten Portalverbunds ähnlich. Wie die Portale des Bundes und der Bundesländer werden auch die Portale der Mitgliedstaaten technisch miteinander verknüpft. Der Zugang zu den einzelnen Portalen erfolgt zentral über eine von der EU-Kommission verwaltete gemeinsame Nutzerschnittstelle, die in das bereits bestehende Portal „Ihr Europa“ / „Your Europe“ integriert werden soll (§ 18 Abs. 1). 21 sogenannte Schlüsselverfahren sollen zunächst online angeboten werden (§ 6 Abs. 1).

Die EU-Kommission schätzt, dass die Umsetzung der „Single-Digital-Gateway“-Verordnung zu jährlichen Kosteneinsparungen für die Wirtschaft in Höhe von 11 Mrd. Euro führt und grenzüberschreitende Handelsaktivitäten stark fördert.³⁹

³³ McKinsey (2017): S. 27.

³⁴ B-REG (2018): S. 45, Zeile 2006/2007. NKR (2019): S. 10.

³⁵ BMF (2019): S. 566. Einzelplan 06, Kapitel 602, Titelgruppe 03 „Moderne Verwaltung“, Titel/Funktion 532 38/-011. Darin heißt es als Erläuterung: „Die vorgesehenen Mittel dienen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beim Bund, der Finanzierung des Bundesanteils am Digitalisierungsbudget der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) sowie der Verwaltungsdigitalisierung des Bundes.“

³⁶ NKR (2019): S. 10.

³⁷ Ebd.

³⁸ EU (2018).

³⁹ EU-K (2019b).

2 METHODISCHES VORGEHEN

2.1 Untersuchungsziel

Unternehmer, die als Vereinsmitglied dem Bund der Steuerzahler zurzeit angehören, sind vor allem Inhaber von Kleinstunternehmen sowie von KMU.

Ziel der Untersuchung war es, die Einschätzung der unternehmerisch tätigen Vereinsmitglieder abzufragen, welche Verwaltungsleistungen für sie besonders wichtig sind in ihrem unternehmerischen Alltag. Dabei waren ausschließlich die Verwaltungsleistungen aus dem OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ als Antwortmöglichkeiten zugelassen. Die relative Priorisierung bestimmter Verwaltungsleistungen gegenüber anderen ist ein Indikator dafür, welche Verwaltungsleistungen Nutzern vorrangig online zugänglich gemacht werden sollten.

2.2 Forschungsdesign

Zielgruppe der Untersuchung waren die unternehmerisch tätigen Vereinsmitglieder des Bundes der Steuerzahler. Im Rahmen einer Umfrage wurde ihre Einschätzung zur Wichtigkeit von Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Alltag abgefragt. Dazu wurde ein Fragebogen erstellt, der über mehrere Verbandsmedien an die Zielgruppe kommuniziert wurde. Im Zeitraum vom 01. November bis 31. Dezember 2019 konnte der Fragebogen online auf der Plattform survio.com ausgefüllt werden. Diese Form der Umfrageteilnahme wurde im Verbandsmagazin „Der Steuerzahler“ in den Ausgaben 11 und 12/2019, im „BdSt-Newsletter“ vom 12. November 2019 sowie im „DSi-Intern“ II/2019 beworben. Es gab zudem die Möglichkeit der analogen Teilnahme, da der Fragebogen in der Ausgabe 11/2019 des Verbandsmagazins „Der Steuerzahler“ enthalten war. Dieser konnte per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Insgesamt nahmen im Zeitraum vom 01. November bis 31. Dezember 2019 81 unternehmerisch tätige Vereinsmitglieder an der Umfrage teil.

Der Fragebogen umfasste insgesamt fünf inhaltliche Fragen. In der ersten Frage wurde die Zielgruppe gebeten, anzugeben, welche Verwaltungsleistungen in ihrem unternehmerischen Alltag besonders wichtig sind. Mehrfachnennungen waren erlaubt. Ein Bewertungsschema, dass zu einer Priorisierung bestimmter OZG-Leistungen gegenüber anderen aufgefordert hätte, wurde nicht angewandt.

Aus den aktuell insgesamt 75 Vorhaben des Themenfeldes „Unternehmensführung und -entwicklung“, die sich zurzeit in Umsetzung befinden, wurden über alle Priorisierungsstufen hinweg zwanzig Leistungen als Antwortmöglichkeiten ausgewählt, die für den Geschäftsalltag von Kleinstunternehmen und KMU als besonders relevant erschienen. Die nachfolgende Liste stellt eine Übersicht über die zwanzig ausgewählten Verwaltungsleistungen, ihre Priorität laut OZG-Umsetzungskatalog und ihren derzeitigen Reifegrad dar.

OZG-Leistung	Beschreibung ⁴⁰
Anzeigepflichtige Personalveränderungen Priorität: 2 Reifegrad: 1	Bestimmte Mitarbeiter übernehmen besondere Aufgaben, zum Beispiel als Sicherheitsbeauftragte, Schutzbeauftragte, Informationsbeauftragte und Betriebsbeauftragte. Diese Tätigkeiten sowie auch deren Veränderungen oder das Erlöschen können unter Umständen bei der jeweils zuständigen Stelle anzeigepflichtig sein.
Arbeitnehmerüberlassung Priorität: Noch offen Reifegrad: Noch offen	Verleiher ist derjenige Arbeitgeber, der Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) einem Dritten (Entleiher) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlässt. Die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von spezialisierten, überregional tätigen Teams von den Agenturen für Arbeit erteilt. Zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften führen die Agenturen für Arbeit Betriebsprüfungen durch.
Ausbildungsvertrag und Lehrlingsrolle bzw. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Priorität: 2 Reifegrad: 1	Nach dem Berufsbildungsgesetz muss vor dem Ausbildungsbeginn ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist nach Abschluss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. in die Lehrlingsrolle eintragen zu lassen. Das Verzeichnis wird von Kammern bzw. Landesbehörden des Öffentlichen Dienstes geführt und verwaltet. Es hält die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildungsverträge (Parteien, Vergütung, Dauer etc.) fest.
Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten Priorität: 4 Reifegrad: 2	Betriebe mit im Jahresdurchschnitt mehr als 20 Arbeitsplätzen müssen mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzen, so § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und § 160 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Tun sie dies nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, wird eine Ausgleichsabgabe fällig. Unternehmen sind verpflichtet, jedes Jahr selbst anzuzeigen, ob sie die Ausgleichsabgabe zahlen müssen. Dafür erhalten diese auf Anforderung zu Beginn eines Jahres von der Bundesagentur für Arbeit die notwendigen Formulare. Die Betriebe können die Ausgleichsabgabe auch mit dem Verfahren IW-Elan (früher REHADAT-Elan) auch elektronisch berechnen und bei der Arbeitsagentur anzeigen. Die Anzeige der Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten ist damit eine Typ 1 Leistung. Gezahlt wird die Ausgleichsabgabe hingegen direkt an das für den Sitz des Betriebes zuständige Integrationsamt.
Berufsausbildungsprüfung und -zeugnis Priorität: 2 Reifegrad: 1	Auszubildende haben sich einer Zwischenprüfung und einer Gesellen- oder Abschlussprüfung zu stellen. Die Prüfungen dienen zur Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten während bzw. zum Abschluss der Ausbildung. Über das Ergebnis der Prüfungen wird von den je-

⁴⁰ BMI (2019c).

	weils zuständigen Stellen ein Zeugnis ausgestellt. Sämtliche Formalien zum Prüfungszeugnis sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.
Berufsgenossenschaftsanmeldung Priorität: Noch offen Reifegrad: Noch offen	Bei der Eröffnung eines neuen Unternehmens muss dieses fristgerecht unmittelbar nach der Gründung beim zuständigen Unfallversicherungsträger angemeldet werden. Der Meldepflicht unterliegen Unternehmen nahezu aller Art unter anderem auch freiberuflich Tätige, Unternehmen mit Sitz im Ausland, die inländische Beschäftigte haben, und Unternehmen ohne Beschäftigte. Ausnahmen bestehen bei zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand.
Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Priorität: 4 Reifegrad: 1	Die Lohnsteuerabzugsmerkmale (zum Beispiel Steuerklasse, Freibeträge) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Für das ELStAM-Verfahren muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nur noch den Tag der Geburt und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Damit kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen. Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dem Arbeitgeber mittels Änderungslisten durch die Finanzverwaltung elektronisch mitgeteilt. Melderechtliche Änderungen werden durch die zuständige Meldebehörde automatisch an das Finanzamt übermittelt.
Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung Priorität: 3 Reifegrad: 1	Sachverständige können Zweigniederlassungen errichten, wenn dort ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht, die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist, die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger und die Aufsicht durch die bestellende Industrie- und Handelskammer gewährleistet sind.
Künstlersozialabgabe Priorität: Noch offen Reifegrad: Noch offen	Zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Die Künstlersozialversicherung wird durch Beiträge der Versicherten, Zuschusszahlungen des Bundes und der Künstlersozialabgabe finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen mit einem Unternehmenssitz in Deutschland gezahlt, die regelmäßig Aufträge an Künstler vergeben.
Kurzarbeitergeld Priorität: Noch offen Reifegrad: Noch offen	Das Kurzarbeitergeld stellt eine Leistung der Arbeitsförderung dar. Kurzarbeitergeld kann dann ausgezahlt werden, wenn ein Arbeitgeber aufgrund kurzzeitiger konjunktureller Probleme die Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer her-

	absetzt. Ziel der staatlichen Zahlung ist es, den Dienstausfall des Arbeitnehmers zumindest teilweise auszugleichen und von vorhandenen Arbeitsplatz zu sichern.
Lohnsteueranmeldung und -abführung Priorität: 4 Reifegrad: 3	Arbeitgeber müssen nach § 41a EStG monatlich die Lohnsteuer für ihre Angestellten und Arbeiter ermitteln und an das für den Betriebssitz zuständige Finanzamt abführen, Lohnsteueranmeldung oder auch Steuererklärung genannt. Die Anmeldung über das elektronische Steuerportal ELSTER ist dabei verpflichtend. Zur Lohnsteueranmeldung werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) benötigt. Als Arbeitgeber ist daher die Registrierung bei ELStAM verpflichtend.
Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung Priorität: Noch offen Reifegrad: Noch offen	Das Melde- und Beitragsnachweisverfahren ist ein gesetzlich vorgeschriebenes, im Regelfall voll automatisiertes elektronisches Verfahren. In Einzelfällen, in denen ein Arbeitgeber das vollautomatisierte Verfahren nicht nutzt, können Meldungen und Beitragsnachweise auch über eine geprüfte Ausfüllhilfe online abgegeben werden.
Mindestlohnmeldung Priorität: Noch offen Reifegrad: Noch offen	Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Ausführung von Werk- oder Dienstleistungen nach Deutschland entsenden, haben verschiedene Regeln bezüglich der Meldung ihrer Arbeitnehmer zu beachten. Seit dem 1. Januar 2017 sollen Arbeitgeber gemäß § 1 MiLoMeldV die Anmeldungen ihrer nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online abgeben. Das gleiche gilt für Entleiher, die von einem Verleiher mit Sitz im Ausland überlassene Arbeitnehmer tätig werden lassen.
Mutterschutzmeldung Priorität: 2 Reifegrad: 1	Arbeitgeber sind verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft einer Beschäftigten zu unterrichten. Die Meldepflicht für den Arbeitgeber und die Schutzvorschriften für die Arbeitnehmerin gelten ab dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert und der voraussichtliche Termin der Entbindung bekannt gegeben wurde.
Sachkundenachweis Priorität: 3 Reifegrad: 1	In bestimmten Fällen ist ein Unterrichtsnachweis zu erbringen. Ein Beispiel ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Hierzu ist eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung zum Spieler- und Jugendschutz erforderlich. Des Weiteren ist beim Betrieb von Gaststätten mit Alkoholausschank eine Unterrichtung im Gaststättengewerbe erforderlich.
Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumschränkung Priorität: 1 Reifegrad: 1	Öffentliche Straßen können auch anders genutzt werden, als nur für den Verkehr. Dafür wird in der Regel eine Sondernutzungserlaubnis benötigt. Eine Sondernutzungserlaubnis außerhalb von Ortschaften kann bei der Straßenbaubehörde des jeweiligen Straßenbaulastträgers beantragt werden; innerhalb einer Ortschaft, bei der Stadt oder Gemeinde. Weiterhin können unter be-

	<p>stimmten Umständen Verkehrsraumeinschränkung genehmigt werden, wie zum Beispiel die Parkplatzabspernung in einer Halteverbotszone für einen Umzug, oder auch Gehwegüberfahrten.</p>
<p>Sonderregelungen zur Arbeitszeit</p> <p>Priorität: 3 Reifegrad: 1</p>	<p>An Sonn- und Feiertagen gilt in Deutschland nach dem Arbeitszeitgesetz ein Beschäftigungsverbot, von dem jedoch mit besonderer Genehmigung Ausnahmen gemacht werden dürfen. Weiterhin können unter bestimmten Umständen auch Abweichungen von den Regelungen zur Arbeitszeit, Ruhezeit, Schichtzeit, sowie Nachtarbeitszeit bewilligt werden. Andere Regelungen zum Arbeitsschutz stellen beispielsweise der Einhaltung des Mutterschutzes sicher.</p>
<p>Statistische Erhebungen</p> <p>Priorität: 4 Reifegrad: 1</p>	<p>Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erheben Statistiken in verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Anordnung und Durchführung der Erhebungen beruhen auf Rechtsgrundlagen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder. Unternehmen sind dazu verpflichtet, einen Beitrag zu diesen statistischen Erhebungen zu leisten. Bei welcher Statistik ein Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.</p>
<p>Veranstaltungserlaubnis</p> <p>Priorität: 3 Reifegrad: 1</p>	<p>Für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen, ist eine Erlaubnis erforderlich. Auch für sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf Wasserstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist eine Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich. Luftfahrtveranstaltungen, d. h. öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schaufvorstellungen an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, bedürfen ebenso einer Genehmigung.</p>
<p>Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung</p> <p>Priorität: Noch offen Reifegrad: Noch offen</p>	<p>Die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme von ausländischen Staatsbürgern kann durch die Bundesagentur für Arbeit nur gegeben werden, wenn Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes dies zulassen. Dieses bedeutet, dass zunächst zu prüfen ist, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für die zu besetzende Stelle in Frage kommen. Die Zustimmung kann nach erfolglosen Vermittlungsbemühungen auch nur dann erteilt werden, wenn die Qualifikation des zur Einstellung vorgesehenen ausländischen Arbeitnehmers nachgewiesen wird.</p>

Tabelle 1: Übersicht über die zwanzig ausgewählten Verwaltungsleistungen, ihre Priorität laut OZG-Umsetzungskatalog und ihren derzeitigen Reifegrad.

In der zweiten Frage wurde die Zielgruppe nach ihrer Einschätzung der bisherigen Umsetzung von E-Government durch Politik und Verwaltung aus unternehmerischer Sicht gefragt. Die Antwortmöglichkeiten waren durch ein ordinalskaliertes Bewertungsschema vorgegeben (Schulnotensystem: 1 = Sehr gut; 5 = Sehr schlecht). In der dritten Frage wurde darüberhinausgehend nach dem Maß gefragt, mit dem sich die Zielgruppe mit den grundsätzlichen Möglichkeiten der Digitalisierung für das jeweilige eigene Unternehmen auseinandergesetzt hat. Auch bei dieser Frage waren die Antwortmöglichkeiten durch ein ordinalskaliertes Bewertungsschema vorgegeben (Schulnotensystem: 1 = Sehr intensiv; 5 = Gar nicht). In der vierten und fünften Frage wurde nach unternehmensstrukturellen Merkmalen gefragt wie der Mitarbeiterzahl sowie der Branche, in der das Unternehmen aktiv ist. Der Online-Fragebogen bot den Umfrageteilnehmern zudem die Möglichkeit, eigene Anmerkungen in Form eines freien Textes mitzuteilen.

3 UMFRAERGEERGEBNISSE

3.1 Unternehmensstruktur

3.1.1 Mitarbeiterzahl

Hinsichtlich der Zahl der Beschäftigten sind die in der Untersuchung repräsentierten Mitgliedsunternehmen nahezu ausschließlich zu den Kleinstunternehmen und KMU zu zählen. Nur 1,2 % der Unternehmen haben mehr als 500 Beschäftigte. Hingegen weisen insgesamt 63,0 % der Unternehmen eine Mitarbeiterzahl von bis zu 10 Personen auf.

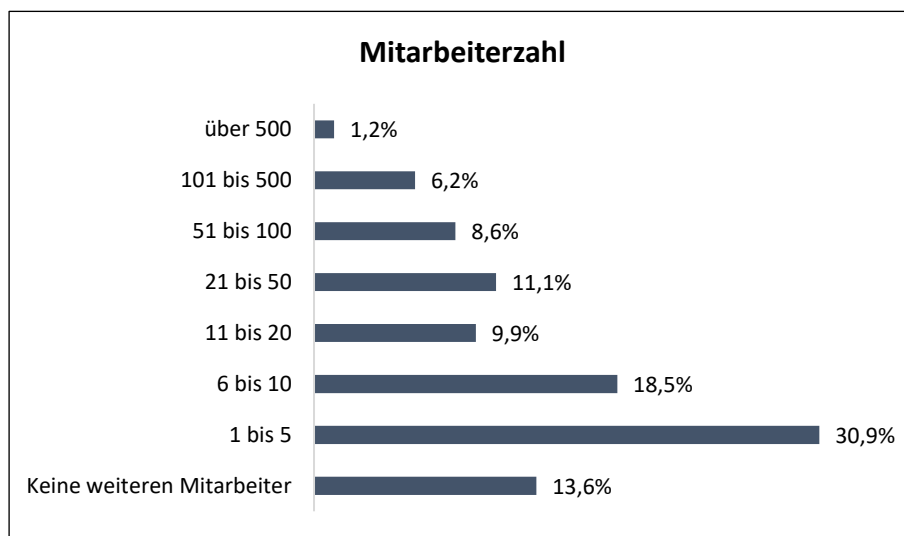


Abbildung 3: Anzahl der weiteren Mitarbeiter, die neben dem Unternehmensinhaber im Unternehmen beschäftigt sind. n-Wert: 81.

3.1.2 Branchenzugehörigkeit

Insgesamt sind die meisten Unternehmer im Dienstleistungssektor tätig (70,7 %), davon mit 40,2 % der größte Anteil freiberuflich. Es folgen Betriebe in den Branchen Handel, Beherbergung und Gastronomie (13,4 %), Grundstücks- und Wohnungswesen (4,9 %) sowie Banken und Finanzdienstleistungen (2,4 %). Aufgrund der von den Befragten gemachten Angaben („Lohnbüro“, „Gesundheitswesen“, „Buchhaltung“, „Reparatur“) ist zudem das relative Ergebnis der Antwortmöglichkeit „Andere Branche“ (9,8 %) ausschließlich zum Dienstleistungssektor zu zählen.

Dem produzierenden Sektor gehören 29,3 % der Unternehmer an. Hierzu zählen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes (19,5 %) sowie des Baugewerbes (9,8 %). Dem Primärsektor gehört keines der in der Untersuchung repräsentierten Mitgliedsunternehmen an.

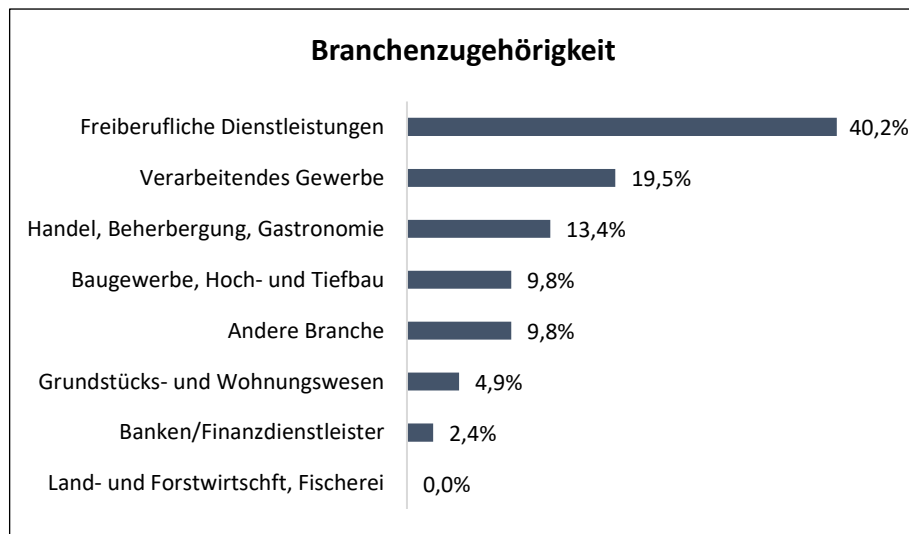


Abbildung 4: Branchenzugehörigkeit der in der Umfrage repräsentierten Unternehmen.
n-Wert: 82.

3.2 E-Government

3.2.1 Wichtigste OZG-Leistungen

Bei der Beantwortung der Frage, welche staatlichen Verwaltungsleistungen in ihrem unternehmerischen Alltag besonders wichtig sind, war den Umfrageteilnehmern die Nennung mehrerer Antwortmöglichkeiten erlaubt. Insgesamt wurden 469 Antworten abgegeben, wovon 79,3 % auf die zehn wichtigsten Verwaltungsleistungen entfielen. Sie werden in nachfolgendem Ranking dargestellt.

Platz	OZG-Leistung	Score	Anteil	Priorität lt. OZG-Katalog
1	Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung	64	13,6 %	Noch offen
2	Lohnsteueranmeldung und -abführung	62	13,2 %	4
3	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale	51	10,9 %	4
4	Statistische Erhebungen	41	8,7 %	4
5	Berufsgenossenschaftsanmeldung	39	8,3 %	Noch offen
6	Anzeigepflichtige Personalveränderungen	33	7,0 %	2
7	Ausbildungsvertrag und Lehrlingsrolle bzw. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	23	4,9 %	2
8	Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten	21	4,5 %	4
9	Künstlersozialabgabe	19	4,1 %	Noch offen
10	Mutterschutzmeldung	19	4,1 %	2

Table 2: Übersicht über die aus Sicht der Umfrageteilnehmer zehn wichtigsten staatlichen Verwaltungsleistungen. Mehrfachnennungen waren erlaubt. n-Wert: 469.

Werden die Verwaltungsleistungen auf gemeinsame Merkmale hin untersucht, so zeigt sich, dass die drei wichtigsten Leistungen dem Geschäftsvorgang „Lohnabrechnung“ zugeordnet werden können. Die beiden Leistungen „Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten“ und „Künstlersozialabgabe“ können dem Geschäftsvorgang „Abgaben“ zugeordnet werden. Die übrigen fünf Verwaltungsleistungen stellen Ausprägungen des Merkmals „Informationspflichten“ dar. Es zeigt sich darüber hinaus, dass die Befragten vor allem solche Verwaltungsleistungen aus dem OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ am höchsten priorisiert haben, die laut OZG-Umsetzungskatalog als depriorisiert bzw. „noch offen“ gelten.

3.3 Bewertung der bisherigen OZG-Umsetzung

60,7 % der Umfrageteilnehmer bewerten die bisherige Umsetzung von E-Government durch Politik und Verwaltung als „schlecht“ und „sehr schlecht“. 10,1 % bewerten sie als „gut“.

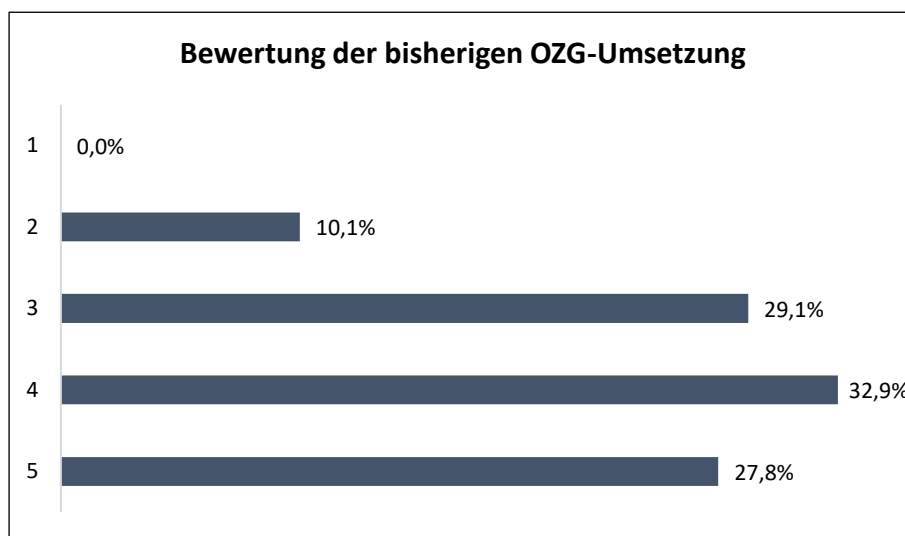


Abbildung 5: Bewertung der bisherigen OZG-Umsetzung durch die Umfrageteilnehmer anhand von Schulnoten (1 = Sehr gut; 5 = Sehr schlecht). n-Wert: 79.

Aufschluss darüber, warum eine Mehrheit der Umfrageteilnehmer die bisherige Umsetzung von E-Government als schlecht bewerten, gibt die offene Antwortmöglichkeit, die den Teilnehmern der Online-Umfrage zur Verfügung stand. Sie erlaubte eine qualitative Rückmeldung zur Einschätzung des Umsetzungsstands von E-Government, die von 9 Teilnehmern der Online-Umfrage genutzt wurde. So heißt es, dass der Staat „nur unzureichend die [V]oraussetzungen“ geschaffen habe, die notwendig sind für ein effizientes und nutzerfreundliches E-Government. Die Umfrageteilnehmer kritisieren die fehlende Standardisierung von Formularen sowie von bestehenden Anmelde- und Registrierungsverfahren, was deren Handhabung „viel zu kompliziert“ und „unkomfortabel“ mache.

Ein weiterer Erklärungsansatz für die schlechte Bewertung ist, dass die aus Sicht der Umfrageteilnehmer wichtigsten Verwaltungsleistungen dem OZG-Umsetzungskatalog zufolge depriorisierte Leistungen sind. Ein Online-Angebot dieser Leistungen ist somit erst nach Digitalisierung aller anderen, höher priorisierten Verwaltungsleistungen zu erwarten. Insofern entsprechen die von den Umfrageteilnehmern empfundenen Nutzungsbarrieren für die Verwendung von E-Government in hohem Maße jenen, die im „eGovernment-Monitor 2019“ identifiziert wurden.⁴¹

⁴¹ Vgl. Fußnote 4.

4 BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Das OZG ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Es ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Einführung eines effizienten und nutzerfreundlichen E-Government. Das OZG definiert mit dem 31. Dezember 2022 erstmals eine verbindliche Frist, bis wann staatliche Verwaltungsleistungen Bürgern und Unternehmen in elektronischer Form zur Nutzung angeboten werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung eines effizienten und nutzerfreundlichen E-Government im Sinne von § 3 Abs. 1 OZG erhebliche finanzielle Einsparpotenziale freisetzen wird, die die notwendigen einmaligen und laufenden Aufwendungen überwiegen.

Vor dem Hintergrund der nahenden Frist, die das OZG den Digitalisierungsverantwortlichen für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen vorgibt, ist die erfolgte Anpassung des Reifegradmodells positiv zu bewerten. Unter Beibehaltung der Definition, dass mit Erreichen der Reifegradstufe 3 die OZG-Verpflichtungen als erfüllt gelten, die neue Stufe 3 jedoch der ursprünglich höheren Stufe 4 entspricht, werden Digitalisierungstempo und -umfang erheblich forciert.

Diese Anstrengung ist sehr zu begrüßen. Sie zeigt, dass die Digitalisierungsverantwortlichen dazu entschlossen sind, bis 2022 die OZG-Verpflichtungen bestmöglich umzusetzen.

Ein weiteres positives Beispiel für die Umsetzung eines effizienten und nutzerfreundlichen E-Government ist die Entscheidung der Digitalisierungsverantwortlichen, bis 2022 bundesweit einheitliche Servicekonten für Unternehmen einzurichten. Dies bedeutet eine weitere Beschleunigung des Digitalisierungstempos und -umfangs, galt bisher doch die Entscheidung 2019/22 des IT-Planungsrats vom 27. Juni 2019, nur interoperable Nutzerkonten einzuführen. Mit der Einrichtung bundesweit einheitlicher Servicekonten wird nun ein echter „Single Point of Contact“ für Unternehmen geschaffen, der nicht nur den Austausch mit Behörden erleichtert, sondern auch das notwendige Rechtemanagement vereinfacht.

Die Entscheidung der Digitalisierungsverantwortlichen, einen echten „Single Point of Contact“ für Unternehmen einzurichten, ist ein sehr wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einem effizienten und nutzerfreundlichen E-Government. Es ist in diesem Zusammenhang auch die Bereitschaft der Digitalisierungsverantwortlichen positiv hervorzuheben, eigene Beschlüsse zu revidieren, sobald effizientere Prozesslösungen realisierbar sind.

Die Frage, wie realistisch eine vollumfängliche Umsetzung des OZG innerhalb der vorgegebenen gesetzlichen Frist tatsächlich noch ist, ist dennoch als sehr kritisch anzusehen. Politische Zielsetzung ist, dass bis zum 31. Dezember 2022 alle Verwaltungsleistungen flächendeckend mindestens auf Reifegradstufe 3 elektronisch verfügbar sind. Die im OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ gebündelten Verwaltungsleistungen erreichen jedoch, selbst wenn sie die höchste Priorität gemäß OZG-Umsetzungskatalog genießen, zurzeit nahezu ausschließlich die beiden untersten Reifegradstufen 0 und 1.

Es sollte daher ergebnisoffen geprüft werden, ob die Umsetzung des OZG innerhalb der gesetzlichen Frist noch einzuhalten ist. Maßgeblich in einem solchen Review-Prozess sollte der Grundsatz sein, dass die Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Prozesslösungen stets Vorrang genießt vor schnellen Prozesslösungen. Gegebenenfalls sollte eine Verlängerung der OZG-Umsetzungsfrist über 2022 hinaus in Betracht gezogen werden.

Die Entwicklung im OZG-Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“ ist auf eine Reihe von Digitalisierungshemmnissen zurückzuführen wie zum Beispiel den begrenzten Umfang an Ressourcen, der für Prozessvorbereitung und -implementierung zur Verfügung steht, sowie wechselnde fachliche Zuständigkeiten für bestimmte Verwaltungsleistungen unter den Digitalisierungsverantwortlichen.

So wurde zum Beispiel die Verwaltungsleistung „Berufsgenossenschaftsanmeldung“ infolge des Übergangs der Vollzugskompetenz vom Bundeswirtschafts- auf das Bundesarbeitsministerium depriorisiert, obwohl sie zuvor die höchste Priorität genoss und in Digitalisierungslaboren bereits detailliert betrachtet wurde.⁴² Da die Erwartung hoher Fallzahlen für die OZG-Leistung „Berufsgenossenschaftsanmeldung“ jedoch weiterhin unverändert fortbesteht, wird durch diesen Kompetenzwechsel eine unnötige Nutzungsbarriere im Sinne eines nicht vorhandenen Online-Angebotes geschaffen, die sich negativ auf die öffentliche Akzeptanz und Bewertung von E-Government auswirken wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft sowie die anderen Ressorts müssen vorhandene Ressourcen effizienter einsetzen und Zuständigkeiten vor dem Umsetzungsprozess verbindlich klären, damit Unternehmen nicht nachteilig von solchen Zuständigkeitswechseln betroffen sind.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse der DSI-Umfrage hinzuweisen. Sie zeigen auf, wie groß die Diskrepanz zwischen Befragten und Digitalisierungsverantwortlichen in der Priorisierung von Verwaltungsleistungen ist. Sieben der aus Sicht der Umfrageteilnehmer zehn wichtigsten Verwaltungsleistungen gelten laut OZG-Umsetzungskatalog als depriorisiert bzw. als „noch offen“. Zur letzteren Kategorie zählt, wie dargelegt, auch die OZG-Leistung „Berufsgenossenschaftsanmeldung“.

Obwohl der OZG-Umsetzungskatalog laufend aktualisiert wird, sollten die Digitalisierungsverantwortlichen entsprechende Anpassungen in den Prioritäten in Betracht ziehen. Kleinstunternehmen und KMU dürfen bei der Umsetzung des OZG nicht benachteiligt werden, denn die Anzahl der Verwaltungskontakte mittelständischer Unternehmen liegt deutlich über dem Durchschnitt über alle Unternehmen hinweg. Auf die Bedürfnisse der Kleinstunternehmen und KMU sollte daher stärker eingegangen werden.

Grundlegend für die erfolgreiche Umsetzung eines effizienten und nutzerfreundlichen E-Government ist die Herstellung eines hohen Standardisierungsgrads. Standardisierte Informationen über Verwaltungsleistungen, standardisierte Prozessabläufe, Datenstrukturen, Formularvorlagen sowie nachnutzbare technische Schnittstellen sind funktionale Voraussetzung dafür, dass im Portalverbund, der alle föderalen Ebenen umfasst, Nutzer Verwaltungsleistungen jederzeit und ortsungebunden nutzen können im Sinne von § 3 Abs. 1 OZG. Dieser Aufgabe dient das „Föderale Informationsmanagement“ (FIM). Hingegen steht die vom Nationalen Normenkontrollrat mehrfach angemahnte Registermodernisierung vorhandener behördlicher Datenbestände noch aus.

Standardisierung und Registermodernisierung sind funktionale Voraussetzung für ein effizientes und nutzerfreundliches E-Government. Notwendige strukturelle Anpassungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Modernisierung behördlicher Register, sollten schnellstens vorgenommen werden, damit mittelfristig die erfolgreiche Umsetzung des „Once only“-Prinzips gewährleistet ist.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Once only“-Prinzips soll noch einmal die politische Zielsetzung betrachtet werden, derzufolge bis zum 31. Dezember 2022, dem Ablauf der gesetzlichen Frist für die Umsetzung der Bestimmungen des OZG, alle Verwaltungsleistungen mindestens auf Reifegradstufe 3 flächendeckend verfügbar sein sollen. Per definitionem gelten die OZG-Verpflichtungen dann als erfüllt. Das „Once only“-Prinzip, zentral für ein effizientes und nutzerfreundliches E-Government, gilt hingegen erst dann als realisiert, wenn eine Leistung den höchsten Reifegrad 4 hat. Vor diesem Hintergrund sowie der zuvor betrachteten Digitalisierungshemmnisse ist eine Umsetzung des „Once

⁴² Vgl. zwischen OZG-Umsetzungskatalog vom 17. Oktober 2019 und der derzeit gültigen Version vom 10. Januar 2020.

only“-Prinzips erst nach 2022 zu erwarten. Es ist sehr kritisch zu bewerten, dass die Politik diesbezüglich noch keine neue, angepasste Zielsetzung formuliert hat, wie sie das „Once only“-Prinzip nach 2022 flächendeckend zu realisieren beabsichtigt.

Das Bundesministerium des Innern sollte ein OZG-Nachfolgegesetz erarbeiten, das an die jetzigen OZG-Verpflichtungen anknüpft und über die bloße Pflege bestehender technischer Lösungen hinausgeht. In einem OZG-Nachfolgegesetz sollte dargelegt werden, wie, bis wann und unter welchem Ressourceneinsatz die Umsetzung eines effizienten und nutzerfreundlichen E-Government mit Einführung des „Once only“-Prinzips auf der Reifegradstufe 4 vollständig abgeschlossen werden soll.

Zudem wird mit der Umsetzung des „Once only“-Prinzips erst nach 2022 die Kostenschätzung des Nationalen Normenkontrollrats aus dem Jahr 2015 (2019) hinfällig. Dieser hatte die notwendigen Investitions- und Betriebskosten für die Einführung eines effizienten E-Governments auf insgesamt 1,7 (2,0) Mrd. Euro innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums geschätzt. Dieser fünfjährige Zeitraum endet am 31. Dezember 2022. Die Umsetzung des „Once only“-Prinzips verursacht somit zusätzliche Kosten, deren Höhe unbekannt ist.

Der Erstellung eines OZG-Nachfolgegesetzes sollte eine neue aktualisierte Kostenschätzung vorausgehen. Die Politik schafft somit Planungssicherheit für die Digitalisierungsverantwortlichen und stellt Transparenz gegenüber den Steuerzahlern her.

5 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: „Umsetzungsstrukturen und Digitalisierungsverantwortliche“	6
Abbildung 2: Aktuelles Reifegradmodell.	8
Abbildung 3: Mitarbeiterzahl der in der Umfrage repräsentierten Unternehmen	18
Abbildung 4: Branchenzugehörigkeit der in der Umfrage repräsentierten Unternehmen	19
Abbildung 5: Bewertung der bisherigen OZG-Umsetzung durch die Umfrageteilnehmer.....	21

6 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:

Übersicht über die zwanzig ausgewählten Verwaltungsleistungen, ihre Priorität laut OZG-Umsetzungskatalog und ihren derzeitigen Reifegrad 13 - 16

Tabelle 2:

Übersicht über die aus Sicht der Umfrageteilnehmer zehn wichtigsten staatlichen Verwaltungsleistungen..... 20

7 QUELLENVERZEICHNIS

Bitkom (2019): Bitkom zum Stand der Digitalisierung zum Stand von Verwaltungsdienstleistungen, Pressemeldung vom 01. Oktober 2019. <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-Stand-Digitalisierung-Verwaltungsdienstleistungen>. Abgerufen am 18. Oktober 2019, 14:17 Uhr.

Bundesministerium der Finanzen [BMF] (2019): Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) vom 21. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I S. 2890. https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2020/soll/Epl_Gesamt_mit_HG_und_Vorspann.pdf, Einzelplan 06, Kapitel 602, Titelgruppe 03 „Moderne Verwaltung“, Titel/Funktion 532 38 / -011. Abgerufen am 27. Januar 2020, 15:40 Uhr.

Bundesministerium des Innern [BMI] (2014): Digitale Verwaltung 2020 – Regierungsprogramm für die 18. Legislaturperiode, Stand: September 2014. https://www.verwaltung-innovativ.de/Shared-Docs/Publikationen/Pressemitteilungen/programmdokument_div.pdf?__blob=publicationFile&v=5. Abgerufen am 27. Januar 2020, 15:48 Uhr.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [BMI] (2018): OZG-Umsetzungskonzept: Digitalisierung als Chance zur Politikgestaltung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, Stand: November 2018. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/ozg-umsetzungskonzept.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Abgerufen am 27. Januar 2020, 15:36 Uhr.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [BMI] (2019a): Programmmanagement – Digitalisierungsprogramm Phase 2, Version 01.00, Stand: Februar 2019. https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/28_Sitzung/TOP03_Anlage1_Programmmanagement_Phase_2.pdf?__blob=publicationFile&v=9. Abgerufen am 08. Januar 2020, 15:06 Uhr.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [BMI] (2019b): Programmmanagement – Digitalisierungsprogramm Phase 2, Version 02.00, Stand: September 2019. https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/30_Sitzung/Programmmanagement_Dokument.pdf;jsessionid=ED449FDAB5A7ED3F8AD2880E417B165C.2_cid350?__blob=publicationFile&v=1. Abgerufen am 27. Januar 2020, 10:05 Uhr.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [BMI] (2019c): OZG-Umsetzungskatalog, Stand vom 04. Dezember 2019. https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/projects?filter=OZG-Leistungen&nav=RegKO_RO&tb=projects. Abgerufen am 04. Dezember 2019, 12:19 Uhr.

Bundesregierung [B-REG] (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 45, Zeile 2006/2007: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>. Abgerufen am 14. Oktober 2019, 17:09 Uhr.

Deutscher Bundestag (2017a): Drucksache 18/11131 vom 13. Februar 2017. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811131.pdf>. Abgerufen am 10. Oktober 2019, 14:56 Uhr.

Deutscher Bundestag (2017b): Drucksache 18/11135 vom 13. Februar 2017. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811135.pdf>. Abgerufen am 11. Oktober 2019, 14:57 Uhr.

Deutscher Bundestag (2019): Antwort der Bundesregierung – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland, Drucksache 19/7777 vom 14. Februar 2019. <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/077/1907777.pdf>.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. [DIHK] (2018): We do digital policy – Eckpunkte der IHK-Organisation zur Digitalisierung. <https://www.dihk.de/re-source/blob/4336/e657034ad4a57fb4d317b8cdae311f19/e-book-pdf-data.pdf>. Abgerufen am 07. Februar 2020, 15:21 Uhr.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. [DIHK] (2019): Wirtschaftsfreundliches E-Government – Positionspapier.

Europäische Kommission [EU-K] (2018): Index für die digitale Gesellschaft (DESI) – Länderbericht 2018 – Deutschland. http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=52332. Abgerufen am 14. Oktober 2019, 14:17 Uhr.

Europäische Kommission [EU-K] (2019a): Index für die digitale Gesellschaft (DESI) – Länderbericht 2019 – Deutschland. https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=59991. Abgerufen am 14. Oktober 2019, 14:17 Uhr.

Europäische Kommission [EU-K] (2019b): The single digital gateway: https://ec.europa.eu/growth/single-market/single-digital-gateway_de. Abgerufen am 21. Oktober 2019, 12:00 Uhr.

Europäische Union [EU] (2018): Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Text von Bedeutung für den EWR.). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32018R1724>. Abgerufen am 21. Oktober 2019, 10:44 Uhr.

Freie Hansestadt Bremen – Pressestelle des Senats [FHB] (2020): Pressemitteilung vom 07. Februar 2020: Bremen und Bayern durchschlagen Gordischen Knoten beim digitalen Unternehmenskonto. <https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?gsid=bremen146.c.330070.de&asl=bremen02.c.730.de>. Abgerufen am 07. Februar 2020, 15:28 Uhr.

Fromm, Jens et al. (2015): E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg. ÖFIT-Whitepaper auf der Grundlage des Gutachtens »Bürokratieabbau durch Digitalisierung: Kosten und Nutzen von E-Government für Bürger und Verwaltung« im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrat. Berlin: Kompetenzzentrum Öffentliche IT und Nationaler Normenkontrollrat. <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/300864/753828/8defe142de7cd9d8cf5732b3258ced4c/2015-11-12-gutachten-egov-2015-data.pdf?download=1>. Abgerufen am 14. Oktober 2019, 16:19 Uhr.

Hansen, Ute (2010): E-Government im Kontext von Leistungsnetzwerken: 20 kooperative Erfolgsfaktoren. Berlin. 2010. Zitiert nach: BMI (2014): S. 8.

IT-Planungsrat [IT-PLR] (2015): Nationale E-Government-Strategie – Fortschreibung 2015, Stand 1. Oktober 2015. https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/NEGS/NEGS_Fortschreibung.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Abgerufen am 08. Oktober 2019, 18:01 Uhr.

IT-Planungsrat [IT-PLR] (2019a): https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/itPlanungsrat_node.html. Abgerufen am 10. Oktober 2019, 11:51 Uhr.

IT-Planungsrat [IT-PLR] (2019b): Bericht vom Anforderungsworkshop für ein Unternehmenskonto – Mini-Digitalisierungslabor Unternehmenskonto. https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/29_Sitzung/TOP08_Anlage2_Workshopbericht_Unternehmenskonto.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Abgerufen am 11. Oktober 2019, 17:26 Uhr.

IT-Planungsrat [IT-PLR] (2019c): 29. Sitzung des IT-Planungsrats vom 27. Juni 2019: https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2019/Sitzung_29.html?pos=4. Abgerufen am 11. Oktober 2019, 17:45 Uhr.

Kantar TND und D21 (2018): eGovernment-Monitor 2018: https://initiated21.de/app/uploads/2018/11/191029_egovmon2018_final_web.pdf. Abgerufen am 14. Oktober 2019, 14:17 Uhr.

Kantar TND und D21 (2019): eGovernment-Monitor 2019. <https://initiated21.de/app/uploads/2019/10/egovernment-monitor-2019.pdf>. Abgerufen am 18. Oktober 2019, 12:18 Uhr.

McKinsey (2017): Ergänzende Dokumentation zu „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrats. <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476010/b6c476acd8bac8d1a81c1f7b7212cabd/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-anlage-dokumentation-data.pdf>. Abgerufen am 21. Oktober 2019, 15:30 Uhr.

Nationaler Normenkontrollrat [NKR] (2015): Bürokratieabbau durch Digitalisierung: Kosten und Nutzen von E-Government für Bürger und Verwaltung. <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/300864/753834/ea4c588fa9edf79304d947baf766e624/2015-11-12-gutachten-egov-2015-dokumentation-data.pdf>. Abgerufen am 07. Februar 2020, 16:22 Uhr.

Nationaler Normenkontrollrat [NKR] (2018): Deutschland: weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung, bessere Gesetze Einfach machen! Jahresbericht 2018 des Nationalen Normenkontrollrats. <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/267760/1536236/1bed933ea006098d6807ab48bd3c8574/2018-10-10-download-nkr-jahresbericht-2018-data.pdf?download=1>. Abgerufen am 14. Oktober 2019, 15:01 Uhr.

Nationaler Normenkontrollrat [NKR] (2019): Monitor Digitale Verwaltung #3 Oktober 2019. <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/1675854/b0a14cedf388ddb05f2b9b9e3827b32d/2019-09-26-monitor-digitale-verwaltung-3-data.pdf?download=1>. Abgerufen am 14. Oktober 2019, 15:01 Uhr.

Schliesky, Dr. Utz und Hoffmann, Dr. Christian (2018): Die Digitalisierung des Föderalismus – Der Portalverbund gem. Art. 91a Abs. 5 GG als Rettung des E-Government? Erschienen in: Die öffentliche Verwaltung, März 2018, Heft 5, 193-198.

Siegel, Dr. Thorsten (2018): Auf dem Weg zum Portalverbund – Das neue Onlinezugangsgesetz (OZG). Erschienen in: Die öffentliche Verwaltung, März 2018, Heft 5, S. 185-192.

Sobania, Katrin (2007): E-Government-Anforderungen der Wirtschaft. Erschienen in: Zechner, Achim (Hrsg.): Handbuch E-Government, Stuttgart, ISBN 978-3816772613, S. 75-78.